

# Positionspapier

## Gleichstellung des digitalen Arztbesuchs mit der Versorgung vor Ort

22. Oktober 2018

Seite 1

### Zusammenfassung

Bei der Digitalisierung im Gesundheitswesen spielt Deutschland im besten Fall im Mittelfeld mit. Andere Länder, darunter auch viele europäische Nachbarstaaten, demonstrieren bereits heute, wie digitale Arztbesuche und Therapieangebote die medizinische Versorgung sinnvoll ergänzen oder sogar erweitern können.

Um Deutschland im Vergleich zu seinen Nachbarländern einen signifikanten Schritt nach vorne zu bringen, schlägt der Bitkom vor, digitale Arztbesuche, z. B. via Videosprechstunde, mit der Versorgung vor Ort gleichzustellen. Die Vergütung erfolgt dabei nach den gleichen Maßstäben – unabhängig davon, ob die Versorgung vor Ort oder digital erbracht wird. Der Leistungserbringer entscheidet zusammen mit dem Patienten, welche Form die geeignetere ist. Damit digitale Arztbesuche ihre volle Wirkung entfalten, braucht es auch durchgängig digitale Prozesse. Dazu gehören das elektronische Rezept, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die elektronische Überweisung sowie die Möglichkeit, die elektronische Gesundheitskarte aus der Ferne bzw. digital auszulesen.

Nach vielen Jahren der Erprobung kann durch eine einfache Anpassung in Form der Gleichstellung von digitalen Arztbesuchen mit der Versorgung vor Ort die Digitalisierung des Gesundheitswesens in der Breite bei Patienten ankommen.

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Julia Hagen**

**Bereichsleiterin Health & Pharma**

T +49 30 27576-231

[j.hagen@bitkom.org](mailto:j.hagen@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## 1. Einführung

Deutschland hinkt in der Digitalisierung des Gesundheitswesens im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hinterher. Während Frankreich, Großbritannien und mehrere skandinavische Länder bereits heute demonstrieren, wie digitale Arztbesuche und digitale Therapieangebote die medizinische Versorgung sinnvoll ergänzen können, schaffen es digitale Lösungen in Deutschland nicht über den Status von Modellprojekten oder Selektivverträge hinaus. Auch die Aufnahme erster telemedizinischer Leistungen in die Regelversorgung führte aufgrund (budgetärer) Einschränkungen und bürokratischer Hürden nicht zum erhofften Durchbruch.

Jedoch erfordern der demographische Wandel im Kontext eines sich verschärfenden Fachkräftemangels, die zunehmende Multimorbidität sowie die Nachfrage der Patienten nach digitalen Gesundheitsangeboten neue Versorgungsformen. Telemedizinische Ansätze können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dem Anspruch der Versorgungsgleichheit u. a. zwischen Stadt und Land gerecht zu werden.<sup>1</sup> Aus Versorgungsperspektive ist es daher nicht zielführend, dass Ansätze, die nachweislich einen Beitrag zu einer besseren Versorgung leisten (z. B. die telemedizinische Überwachung von Herzpatienten im Rahmen des Fontane-Projektes<sup>2</sup>) fast zehn Jahre nach ihrer Entwicklung nicht den Sprung in die Regelversorgung schaffen und damit Patienten vorenthalten bleiben.

Aus Sicht des Bitkom ist es inakzeptabel, dass digitale Innovationen nicht im Alltag der Patienten ankommen. Deshalb möchten die Bitkom-Mitglieder mit einer Serie an Positionspapieren den Einzug digitaler Lösungen in den Versorgungsalltag vorantreiben. In diesem ersten Teil der Serie adressiert der Bitkom die Gleichstellung des digitalen Arztbesuchs mit der Versorgung vor Ort, u. a. durch die Videosprechstunde. Auch der Einzug neuer digitaler Diagnose- und Therapieansätze in die Versorgung, wie z. B. das Tele-Monitoring chronisch Kranker, soll adressiert werden.

<sup>1</sup> Vgl. u. a. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/Topthemen/nahversorgung.html>

<sup>2</sup> Vgl. u. a. <https://www.bmbf.de/de/fontane-studie-telemedizin-rettet-leben-von-herzpatienten-6797.html>

## **2. Versorgung vor Ort oder digitaler Arztbesuch – es braucht eine gemeinsame Vergütung**

Telemedizin hat in vielen anderen Ländern ihren festen Platz in der Versorgung. Mit dem E-Health-Gesetz (§ 87 Abs. 2a SGB V) sollte durch die Schaffung von Erstattungsmöglichkeiten für die Videosprechstunde und die telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgen- und/oder CT-Aufnahme die Telemedizin gefördert werden. Im Ergebnis ist die Anwendung der Videosprechstunde jedoch auf einzelne Indikationen und Arztgruppen beschränkt und dieses Ziel des E-Health-Gesetzes somit verfehlt.

In aktuellen gesetzgeberischen Vorhaben wird die Videosprechstunde bereits als ein sinnvolles Instrument zur Erleichterung des Pflegenotstands angesehen (vgl. Kabinettsentwurf des Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetzes vom 1. August 2018).

**Um die Möglichkeiten digitaler Arztbesuche breit nutzbar zu machen und keine erneuten Einschränkungen durch die Ausgestaltung der EBM-Ziffer zuzulassen, schlägt der Bitkom die Gleichstellung des digitalen Arztbesuchs mit der Versorgung vor Ort vor.**

Dies bedeutet, dass eine Konsultation eines Arztes grundsätzlich sowohl vor Ort in der Praxis, als auch über digitale Wege, z. B. über die Videosprechstunde, erfolgen kann. Für eine Gleichstellung müssen dabei auch die Abrechnungsmöglichkeiten für den Arzt identisch sein. Die Regeln für die Vergütung ärztlicher Leistungen wie z. B. das Auslösen der Pauschale oder die Abrechnung spezifischer Einzelleistungen wären analog zur Sprechstunde vor Ort auch im Rahmen eines digitalen Arztbesuchs anwendbar. Diese konsequente Gleichstellung würde zudem eine angebotsinduzierte Nachfrage nach Versorgungsleistungen verhindern, da die Vergütung nach bestehenden Regeln erfolgt.

Der Leistungserbringer entscheidet zusammen mit dem Patienten über die Art der Erbringung – vor Ort oder in Form eines digitalen Arztbesuchs. Die ärztliche Sorgfaltspflicht ist dabei die Maßgabe. Entsprechende Versorgungsformen wurden durch den Beschluss des Deutschen Ärztetags zur Ermöglichung ausschließlicher Fernbehandlungen im Mai 2018 bereits legitimiert. Auf dieser Grundlage haben die Ärztekammern in Schleswig-Holstein, Sachsen, Westfalen-Lippe, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Niedersachsen und Berlin bereits die Berufsordnungen für Ärzte angepasst.

Diese Möglichkeit besteht zudem seit dem 15. September 2018 in Frankreich. Konsultationen vor Ort in der Praxis und digitale Arztbesuche sind dort gleichgestellt. Die Vergütung ist identisch, weil die erbrachte Versorgungsleistung die gleiche bleibt. Arzt und Patient entscheiden über die geeignete Form.

Die konsequente Gleichstellung des digitalen Arztbesuchs mit der Versorgung vor Ort ist eine einfache Regelung, die bei Patienten und Ärzten für mehr Klarheit sorgt, als dies bei spezifischen Sonderregelungen der Fall wäre. Die Art des gewählten Mediums – vor Ort in der Praxis oder im Rahmen eines digitalen Arztbesuchs – ist dabei zu vernachlässigen; die eigentliche Versorgungsleistung ist digital die gleiche wie analog in der Praxis vor Ort.

Eine notwendige Voraussetzung für die Gleichstellung des digitalen Arztbesuchs mit der Versorgung vor Ort sind Lösungen, die den Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit entsprechen, sowie einheitliche Qualitätsstandards. Die Bitkom-Mitgliedsunternehmen wirken gerne unterstützend bei der Entwicklung von Qualitätsstandards mit.

### **3. Eine Gleichstellung des digitalen Arztbesuchs braucht durchgängig digitale Prozesse**

Zur vollumfassenden Gleichstellung von digitalen Arztbesuchen und der Versorgung vor Ort gehört außerdem die durchgängig digitale Abbildung der Prozesse im Zuge eines Arztbesuchs. Dies umfasst u. a. das elektronische Rezept, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die Überweisung an einen Facharzt. Auch die Grundlage für das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte aus der Ferne muss geschaffen werden.

#### **3.1. Das elektronische Rezept und die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel**

Ein elementarer Baustein ist das elektronische Rezept. Es sollte für Ärzte möglich sein, ein elektronisches Rezept im Rahmen eines digitalen Arztbesuchs, z. B. einer Videosprechstunde, ausstellen zu können. Dafür muss auch die Ausgabe verschreibungspflichtiger Medikamente im Anschluss an einen rein digitalen Arzt-Patienten-Kontakt ermöglicht werden. Das sollte mit hoher Priorität gesetzgeberisch adressiert werden. Dies erfordert u.a. eine Anpassung des Arzneimittelgesetzes (§ 48 Abs. 1 AMG).

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sowie die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sehen bereits die elektronische Form vor. Neben der Anpassung im Arzneimittelgesetz ist es wichtig, dass auch nachgelagerte Prozesse durchgängig digital ermöglicht werden. Die Abrechnung mit den Krankenkassen (vgl. § 300 SGBV) ist ein Beispiel, wo heute teilweise noch die Papierform vorgeschrieben wird. Durchgängig digitale Prozesse sollten daneben u. a. auch für die Rahmenverträge über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGBV und darauf aufbauende, vertragliche Regelungen gelten.

Das elektronische Rezept kann dann vom Patienten z. B. über die gemeinsame sichere Telematikinfrastruktur an die Apotheke seiner Wahl – vor Ort oder online – übermittelt werden. Das Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung im Original darf nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch den Apotheker sein. Die Verhinderung von Missbrauch lässt sich auch mit eindeutiger digitaler Identifizierung verhindern. Auch hier bieten die Bitkom-Mitgliedsunternehmen gerne Unterstützung für die Entwicklung von Konzepten an.

### **3.2. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte auch im Rahmen digitaler Arztbesuche ausgestellt werden können, wenn der Arzt dies für angemessen hält. Unter Wahrung der Souveränität der Versicherten sollten diese in der Lage sein, die elektronische Bescheinigung an Arbeitgeber und Krankenkasse übermitteln zu können. Eine Schlüsselrolle können dabei die Telematikinfrastruktur und die elektronische Patientenakte spielen.

### **3.3. Überweisung an Fachärzte auf elektronischem Wege**

Ebenso sollte die Möglichkeit der Überweisung an Fachärzte auf digitalem Weg ermöglicht werden. Auch hier spielen die gemeinsame Telematikinfrastruktur und die elektronische Patientenakte eine wichtige Rolle.

### **3.4. Die elektronische Gesundheitskarte aus der Ferne einlesen**

Damit die Versorgung im Rahmen digitaler Arztbesuche der Versorgung vor Ort gleichgestellt ist, muss auch die elektronische Gesundheitskarte (eGK), die zur Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen berechtigt, eingelesen werden können. Die Bitkom-Mitgliedsunternehmen bieten gerne Unterstützung für die Entwicklung von geeigneten Verfahren zur Nutzung der eGK im Rahmen digitaler Arztbesuche an. Hierbei können sowohl die aktuell vorgeschlagene kontaktlose Schnittstelle als auch andere Technologien zur Identifizierung ein sinnvoller Ansatz sein.

### **3.5. Hürden für digitale Prozesse abbauen**

Die Nutzung der Videosprechstunde ist in Deutschland nicht nur durch eine sehr eingeschränkte Anwendbarkeit und fehlende digitale Prozesse im Zuge der Behandlung gehemmt.

Im Rahmen der Nutzung der Videosprechstunde wird bspw. durch die Kassenärztlichen Vereinigungen eine schriftliche Einwilligung statt einer Einwilligung in Textform vorgeschrieben. Dies ist eine weitere Hürde, die Patienten und Ärzte davon abhält, neue Technologien zu nutzen. Dort wo gesetzlich die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, sollte das elektronische Format ausdrücklich Vorrang erhalten. Dort wo es eine gesetzliche Vorgabe zur Schriftform gibt, sollte geprüft werden, inwiefern die Schriftform durch die Textform oder andere technologische Lösungen zur Authentifizierung ersetzt werden kann.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.